

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 27/67

URTEIL

Verkündet am
2. Juli 1970,
Schorn,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Frau Lieselotte T [REDACTED], geb. Sch [REDACTED],
Ha [REDACTED], Mü [REDACTED]-Weg [REDACTED],
2. des Fräulein Hildegard S c h [REDACTED], Wu [REDACTED]-
El [REDACTED], Si [REDACTED]straße [REDACTED],
3. des Fräulein Elsbeth S c h [REDACTED], Wu [REDACTED]-
El [REDACTED], Si [REDACTED]straße [REDACTED],
4. der Frau Erika G o [REDACTED], geb. Sch [REDACTED], Ob [REDACTED]/
R [REDACTED]., Bl [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Ehefrau Karl L a [REDACTED], Käthe geb.
E [REDACTED], Wu [REDACTED]-Vo [REDACTED], Schi [REDACTED]weg [REDACTED],
2. Karl E [REDACTED], Wi [REDACTED], J [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Juli 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Die Klägerinnen tragen die Kosten der Revision zu je einem Viertel.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerinnen fordern auf Grund eines ihnen nach ihrer Ansicht zustehenden Vorkaufsrechts die Übertragung von Erbteilen, die die Beklagten gekauft haben.

Der am ■. ■■■■■ 1906 in Re■■■■■ verstorbene Peter E■■■■■ wurde von seinen fünf Kindern Walter, Emil, Adele, Amalie und Hugo zu je einem Fünftel beerbt. Der Sohn Walter starb im Jahre 1926. Erben waren seine Geschwister zu je 1/4. Diese Geschwister sind inzwischen ebenfalls verstorben. An ihre Stelle sind ihre Abkömm-

- 3 -

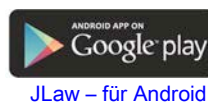
linge getreten. Die Klägerinnen sind die Abkömmlinge der Adele Sch[REDACTED] geb. E[REDACTED], die Beklagten die des Hugo E[REDACTED].

Den Stamm Amalie Fr[REDACTED], geborene E[REDACTED], bildeten deren Kinder Herta Fr[REDACTED] und Witwe Else Ro[REDACTED] geb. Fr[REDACTED]. Herta Fr[REDACTED] veräußerte "... ihren 1/2 Erbanteil am Nachlaß ihrer... Mutter Amalie geb. E[REDACTED] ..." durch notariellen Vertrag vom [REDACTED]. [REDACTED] 1962 an die Beklagte zu 1., und Else Ro[REDACTED] ihren "1/2 Anteil am Nachlaß" ihrer Mutter durch notariellen Vertrag vom [REDACTED]. [REDACTED] 1963 "je zur Hälfte" an die Beklagten zu 1. und 2. Die Änderungen wurden am [REDACTED]. [REDACTED] 1963 in das den Grundbesitz des Erblassers Peter E[REDACTED] betreffende Grundbuch von Re[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] eingetragen. Diesen Grundbesitz erwarb die Ka[REDACTED]-GmbH am [REDACTED]. [REDACTED] 1964 für eine Million DM. Hiervon erhielten je 250.000 DM die Stämme Emil E[REDACTED] und Adele Sch[REDACTED] sowie der damals noch lebende Hugo E[REDACTED]. Diesem wurden mit Zustimmung aller Erben weitere 125.000 DM deshalb ausgezahlt, weil er ein gesetzliches Vorkaufsrecht als Miterbe gegenüber den Beklagten ausgeübt hatte. Die restlichen 125.000 DM wurden bei dem Notar St[REDACTED] in K[REDACTED] hinterlegt. Mit Schreiben vom [REDACTED]. [REDACTED] 1964 machten auch die Klägerinnen das Miterben-Vorkaufsrecht, auf das der Stamm Emil E[REDACTED] verzichtet hatte, gegenüber den Beklagten geltend. Diese stellen ein Vorkaufsrecht der Klägerinnen in Abrede.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerinnen haben vorgebracht: Gegenstand der Erbanteilsveräußerungen vom 2. 1962 und 2. 1963 sei mit Wissen der Vertragspartner nur noch der Anteil der Amalie Fr. am Nachlaß ihres Vaters Peter E. gewesen, da sich Herta Fr. und Else Ro. über das weitere Vermögen ihrer Mutter schon vorher in zwei notariellen Verträgen vom 2. 1962 auseinandergesetzt hätten. Durch die Erbanteilsveräußerungen hätten Herta Fr. und Else Ro. in Wirklichkeit gemeinschaftlich über den Anteil ihrer Mutter am Nachlaß ihres Großvaters verfügt, da sie den Verträgen wechselseitig zugestimmt hätten. Ihnen, den Klägerinnen, stehe daher ein Vorkaufsrecht zu, das sie fristgerecht geltend gemacht hätten; sie hätten nämlich erst Ende 1964 durch Übersendung von Ablichtungen der Verträge vom 2. 1962 und 2. 1963 Kenntnis von den Erbanteilsveräußerungen erhalten.

Die Klägerinnen haben im ersten Rechtszug beantragt, die Beklagten zu verurteilen, die Auszahlung des beim Notar hinterlegten Restkaufpreises zuzüglich Zinsen mit je 1/4 an die Klägerinnen zu bewilligen.

Die Beklagten haben gebeten, die Klage abzuweisen. Sie führen aus, sie hätten lediglich die Anteile am Nachlaß der Amalie Fr. erworben, hinsichtlich deren den Klägerinnen kein Vorkaufsrecht zustehe. Im übrigen hätten die Klägerinnen auf das Vorkaufsrecht durch schlüssiges Verhandeln verzichtet, es auch nicht rechtzeitig ausgeübt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit ihrer Berufung haben die Klägerinnen beantragt die Beklagten zu verurteilen,

1. den von ihnen durch die Verträge vom

■. ■■■ 1962 (Urkundenrolle des Notars Dr. B■■■ in Wu■■■■-Vo■■■■ Nr. ■■■/1962) und vom

■. ■■■ 1963 (Urkundenrolle des Notars Dr. B■■■ Nr. ■■■/1963) erworbenen Erbanteil am Nachlaß des am ■. ■■■ 1906 verstorbenen Peter E■■■ auf sie, die Klägerinnen, als Mitberechtigte neben den Beklagten, soweit diese Rechte aus der Vorkaufsrechtsausübung ihres Vaters Hugo E■■■ vom ■. ■■■ 1964 herleiten, zu übertragen;

2. gegenüber dem Notar Robert St■■■ in K■■■,

Ko■■■■straße ■, folgende Erklärung abzugeben:

"Wir bewilligen, daß der bei dem Notar zu seiner Urkunde vom ■. ■■■ 1964, Urkundenrolle Nr. ■■■/64, noch hinterlegte restliche Kaufpreis von 125.000 DM nebst aufgelaufenen Zinsen zu je 1/4 an die vier Klägerinnen ausgezahlt wird."

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgen die Klägerinnen ihren Berufungsantrag weiter. Die Beklagten bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Amalie Fr[REDACTED] geb. E[REDACTED] war am Nachlaß ihres Vaters Peter E[REDACTED] nicht nur unmittelbar als Erbin, sondern auch mittelbar als Erbeserbin, nämlich als Miterbin nach Walter E[REDACTED], beteiligt. Durch dessen Tod hat sich ihre unmittelbare Beteiligung nicht automatisch von 1/5 auf 1/4 erhöht. Denn der Anteil des verstorbenen Sohnes ging auf dessen Erben als Gesamthandsberechtigte über und wuchs nicht deren Anteilen am Nachlaß des Peter E[REDACTED] an. Die Klägerinnen haben lediglich vorgetragen, Herta Fr[REDACTED] und Else Ro[REDACTED] geb. Fr[REDACTED] hätten den Anteil ihrer Mutter Amalie Fr[REDACTED] am Nachlaß des Peter E[REDACTED] an die Beklagten veräußert; der Anteil am Nachlaß des Walter E[REDACTED] wird nicht erwähnt. Indessen haben die Klägerinnen nach der Urkunde des Notars M[REDACTED] in Schl[REDACTED] vom [REDACTED] 1964 - UR [REDACTED]/64 -, die den Beklagten zugestellt worden ist, das Vorkaufsrecht auch hinsichtlich des Erbanteils nach Walter E[REDACTED] begehrt und es ergibt sich aus der Sachlage zweifelsfrei, daß die Klägerinnen auch den Anteil für sich in Anspruch nehmen wollen, der Amalie Fr[REDACTED] am Nachlaß ihres Bruders zustand. Ob sich hieraus Rechtsfolgen ergeben könnten, die für das Schicksal der Klage von Bedeutung sind, bedarf keiner Prüfung, weil die Revision bereits aus anderen Gründen ohne Erfolg bleibt. Soweit im folgenden vom Anteil der Amalie Fr[REDACTED] am Nachlaß des Peter E[REDACTED] die Rede

ist, ist ihr Anteil am Nachlaß des Walter E. [REDACTED] einbegriffen.

II.

Das Berufungsgericht führt aus, nach dem eindeutigen Wortlaut der notariellen Verträge vom [REDACTED] 1962 und [REDACTED] 1963 hätten Herta Fr. [REDACTED] und Else Ro. [REDACTED] ihre Anteile am Nachlaß ihrer Mutter an die Beklagten veräußert, nicht deren ihnen gesamthänderisch zustehenden Erbanteil am Nachlaß des Peter E. [REDACTED]. Dieser Erbanteil sei zwar als Gegenstand des Nachlasses der Amalie Fr. [REDACTED] in das gesamthänderische Vermögen der Beklagten gelangt. Gleichwohl seien Gegenstand der genannten Verträge nur die Erbanteile der Herta Fr. [REDACTED] und Else Ro. [REDACTED] am Nachlaß ihrer Mutter gewesen. Selbst wenn der Erbanteil der Amalie Fr. [REDACTED] am Nachlaß des Peter E. [REDACTED] noch der einzige Aktiv-Gegenstand ihres Nachlasses gewesen sein sollte, hätte seine wirksame Veräußerung als Einzelnachlaßgegenstand gemäß § 2040 Abs. 1 BGB der gemeinschaftlichen Verfügung beider Miterbinnen bedurft. Die Verträge vom [REDACTED] 1962 und [REDACTED] 1963 seien jedoch selbständig und in ihrer Wirkung voneinander unabhängig.

Dagegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

Zwar besteht das Vorkaufsrecht, das den Miterben nach § 2034 BGB zusteht, auch dann, wenn der Erbe eines Miterben dessen Anteil an einen Dritten verkauft

(BGH Urt.v. 13. Juni 1966 - III ZR 198/64 = NJW 1966, 2207). Auch hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 14. Oktober 1968 - III ZR 73/66 = NJW 1969, 92, also nach der Entscheidung des Berufungsgerichts, den Miterben das Vorkaufsrecht nach § 2034 BGB in einem Falle zugebilligt, in dem die Kinder und Erben einer Miterbin ihre Anteile am mütterlichen Nachlaß verkauft hatten und Gegenstand dieses Nachlasses lediglich die Erbanteile der Mutter am Nachlaß ihrer Eltern und Geschwister waren. Der Senat hat nicht darauf abgestellt, daß nach dem Wortlaut des Vertrages die Erbteile nach der Mutter verkauft und übertragen worden sind, sondern den - beabsichtigten - Erfolg des Rechtsgeschäfts als entscheidend angesehen, daß nämlich die Erbanteile einer verstorbenen Miterbin an den Nachlässen ihrer Eltern und Geschwister auf den Erwerber übergehen sollten.

Aus diesem Urteil kann die Revision jedoch nichts für sich herleiten. In jenem Falle verkauften die Kinder ihre Erbanteile gemeinsam und durch einen Vertrag an einen Käufer. Es lag ein einheitliches Rechtsgeschäft vor, durch das die Kinder in Wahrheit Erbanteile veräußerten, die sie selbst ererbt hatten und hinsichtlich deren nach dem zuerst angeführten Urteil das Vorkaufsrecht durch den weiteren Erbgang nicht ausgeschlossen war. Im vorliegenden Fall ist zwar für die revisionsrechtliche Prüfung zu unterstellen, daß zur Zeit der Vertragsabschlüsse vom ■. ■■■ 1962 und ■. ■■■ 1963 einziger Gegenstand des Nachlasses

der Amalie Fr[REDACTED] deren Anteil am Nachlaß ihres Vaters war. Indessen fehlt es hier an einem einheitlichen Rechtsgeschäft, dessen Erfolg der Erwerb des Erbanteils der Mutter am väterlichen Vermögen durch den Käufer gewesen wäre. Herta Fr[REDACTED] und Else Ro[REDACTED] haben nicht durch gemeinsames Handeln den Nachlaß ihrer Mutter im ganzen oder, was dem gleichgestellt werden könnte, ihre, d.h. alle Erbanteile an diesem Nachlaß veräußert. Sie haben in den von jeder allein abgeschlossenen Verträgen jeweils nur ihren eigenen Anteil am mütterlichen Nachlaß veräußert und veräußern können (§ 2033 Abs. 2 BGB; RGZ 162, 397, 401). Die beiden Verträge lassen sich nicht, wie die Revision meint, im Rahmen des Geschehensablaufs zu einer gemeinschaftlichen Verfügung zusammenfassen. Die Ansicht des Berufungsgerichts, es handele sich um selbständige Verträge, entspricht der Rechtslage und beruht nicht auf Verfahrensfehlern. Bereits die Tatsachen, daß der Erbanteil der Herta Fr[REDACTED] von der Beklagten allein, der der Else Ro[REDACTED] von beiden Beklagten zusammen erworben wurde, und daß die Entgelte für die beiden Anteile, offensichtlich aufgrund der verschiedenen Interessen der Verkäuferinnen, in beiden Verträgen völlig verschieden festgesetzt wurden, stehen der Annahme eines einheitlichen Vertragswerks entgegen. Durch den Vertrag vom 2. 1962 wurde kein Vorkaufsrecht für die Klägerinnen geschaffen, weil diese nicht Erben der Amalie Fr[REDACTED] sind. Die Rechtsstellung, die die Beklagte Frau La[REDACTED] durch die-

sen Vertrag erlangt hat, kann ihr nicht deshalb entzogen werden, weil sie hinterher zusammen mit den Beklagten E[REDACTED] auch noch den zweiten Anteil am Nachlaß der Amalie Fr[REDACTED] erworben hat. Es bedarf keiner Prüfung, ob etwas anderes dann gelten könnte, wenn die Beklagte von vornherein mit den Verkäuferinnen und dem Beklagten als "Strohmann" zusammengewirkt hätte, um das Vorkaufsrecht der Klägerinnen auszuschließen. Denn Dahingehendes ist nicht vorgetragen.

Wenn die Beklagten vom Anteil der Amalie Fr[REDACTED] als vom "Re[REDACTED] Anteil" gesprochen haben, und der Erwerb dieses Anteils ihr Ziel war, so vermag das weder an der Rechtsnatur der geschlossenen Verträge etwas zu ändern noch hinreichende Anhaltspunkte für eine Umgehungsabsicht der Beklagten zu liefern. Ebenso wenig ist es von Bedeutung, ob Herta Fr[REDACTED] und Else Ro[REDACTED] jeweils der von der anderen Schwester vorgenommenen Erbteilsveräußerung zugestimmt haben, wie die Klägerinnen behaupten. Eine solche Zustimmung war zur Gültigkeit der Verträge nicht erforderlich, sondern konnte allenfalls einen Verzicht auf das Vorkaufsrecht bedeuten, das jeweils der einen Schwester beim Verkauf des Erbanteils der anderen zustand. Es liegt daher kein Rechtsfehler darin, daß das Berufungsgericht diesen Umständen keine Bedeutung beigemessen hat.

Auch die weiteren Verfahrensrügen der Revision sind unbegründet. Nach dem Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofs vom 15. August 1969 (BGBl I 1141) braucht auf sie nicht im einzelnen eingegangen zu werden.

Das Berufungsgericht hat daher nicht, wie die Revision meint, gegen §§ 133, 157 BGB verstoßen; es hat den Klägerinnen das Vorkaufsrecht mit Recht versagt.

Die Revision ist daher mit der Kostenfolge der §§ 97, 100 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler